



## Jahresbericht 2015

### **I. Die Regulierungskammer Niedersachsen**

Seit dem 1. Januar 2014 nimmt Niedersachsen die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Ländern zugewiesene Aufgabe der **Regulierung von Strom- und Gasnetzen** mit weniger als 100.000 Kunden selbst wahr. Diese in § 54 EnWG definierten Aufgaben wurden im Oktober 2013 durch Landesgesetz der Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde übertragen.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben handelt die Regulierungskammer Niedersachsen **unabhängig vom ministeriellen Weisungsstrang** und hat sich nach Ermächtigung durch das Landesgesetz eine Geschäftsordnung gegeben. Gleichwohl ist die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde organisatorisch in das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dort in die Energieabteilung eingegliedert. Dies ermöglicht auch die Nutzung der durch den Aufbau der Behörde entstandenen regulierungspolitischen und –rechtlichen Kompetenzen für die Landesregierung insgesamt, z.B. zur Bewertung von und Mitarbeit an bundespolitischen Projekten wie der auch im Jahr 2015 weiterhin diskutierten Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

Vor dem 1. Januar 2014 war mit den genannten Aufgaben die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Wege der **Organleihe** vertraglich beauftragt. Zur reibungslosen Beendigung der Organleihe wurde zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen im Jahr 2013 eine **Übergangsvereinbarung** geschlossen, welche die Abarbeitung der bereits begonnenen Verfahren durch die Bundesnetzagentur zum Gegenstand hatte. Die Geltung dieser Übergangsvereinbarung endete mit dem 31. Dezember 2015, wodurch von nun an keinerlei Entscheidungen in der Zuständigkeit des Landes durch die Bundesnetzagentur mehr getroffen werden (können).

### **II. Wahrnehmung der Regulierungstätigkeit im Jahr 2015**

Die der Regulierungskammer Niedersachsen laut **Stellenplan** des Landeshaushalts 2015 zugewiesenen fünf Stellen waren im Jahr 2015 durchgehend besetzt.

Die Arbeit der Regulierungskammer war auch im Jahr 2015 noch durch die **Übernahme der Tätigkeit** von der Bundesnetzagentur geprägt. Als Erfolg zu werten ist, dass die im Rahmen der Übergangsvereinbarung noch durch die Bundesnetzagentur zu erledigenden Verfahren innerhalb der Laufzeit der Übergangsvereinbarung abgeschlossen werden konnten. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurden allerdings 18 Verfahren zur Genehmigung von Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV von der Regulierungskammer Niedersachsen übernommen, für welche die BNetzA gemäß Übergangsvereinbarung eigentlich noch beauftragt war.

Die **Transparenz** ihrer Arbeit hat die Regulierungskammer Niedersachsen auch im Jahr 2015 durch ihren eigenen Internetauftritt sichergestellt. Das entsprechende Online-Angebot wurde schrittweise ausgebaut und enthält mittlerweile alle durch die Regulierungskammer getroffenen Entscheidungen, größtenteils im Volltext abrufbar. Abrufbar sind auf den Seiten auch das im Jahr 2015 an die Netzbetreiber versandte Rundschreiben sowie vier Mitteilungen, durch welche die Regulierungskammer Hinweise zur Behandlung bestimmter Sachverhalte bzw. rechtliche Einschätzungen öffentlich gemacht hat.

Die Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen haben im Jahr 2015 darüber hinaus **43 Einzelgespräche** mit regulierten Unternehmen geführt, die größtenteils in der Außenstelle des MU (Leinstraße) stattfanden. Diese dienten vor allem der Erörterung von Einzelfällen sowie der Vermeidung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

### III. Schwerpunkte

**Im Jahr 2015** standen die Bearbeitung der anhängigen Beschwerdeverfahren, Genehmigungsverfahren, Kontrolle und Aufsicht im Zusammenhang mit den in die eigene Zuständigkeit fallenden regulierten Netzbetreibern im Mittelpunkt der Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen.

Das Oberlandesgericht Celle ist für alle **Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde Niedersachsen** das zuständige Gericht, gegen dessen Entscheidungen ist das alleinige Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof. Zum Jahresbeginn 2015 waren insgesamt **29 offene Verfahren** der Regulierungskammer Niedersachsen zu verzeichnen. Im Laufe des Jahres 2015 konnten durch Verhandlungen und Vergleiche insgesamt **sechs Verfahren in der Hauptsache erledigt** werden. Dabei wurden die gerichtlichen Verfahren so beendet, dass das Land in keinem einzigen Fall zur Übernahme von Prozesskosten verpflichtet wurde. Zu den bestehenden Verfahren sind im Jahr 2015 **lediglich zwei neue Beschwerdeverfahren** anhängig geworden. Auf dem Verhandlungswege konnte darüber hinaus ein Unternehmen davon abgebracht werden, den Rechtsweg gegen eine Erlösobergrenzenfestlegung der BNetzA zu beschreiten.

An regulierungsbehördlichen Verfahren waren die in 2015 erfolgten Genehmigungen von **Erweiterungsfaktoren** der für das Gebührenaufkommen maßgebliche Faktor. Ändert sich innerhalb einer Regulierungsperiode die tatsächliche Versorgungsaufgabe eines Netzbetreibers (etwa durch den Anschluss von erneuerbare Energien-Anlagen oder die Erschließung neuer Baugebiete), so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen auch vor Ablauf der Regulierungsperiode durch die Genehmigung eines sogenannten Erweiterungsfaktors für die Erlössituation des Netzbetreibers berücksichtigt werden. **53 solcher Genehmigungen** wurden von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2015 auf entsprechende Anträge hin erteilt. Davon bezogen sich 39 Anträge auf das Jahr 2015, 9 Genehmigungen wurden noch für ältere Verfahren aus dem Jahr 2014 nachgeholt. Immerhin 5 Anträge konnten im Jahr 2015 bereits für das Jahr 2016 beschieden werden. Der bei der BNetzA zu Zeiten der Organleihe angefallene Antragsstau konnte durch die Regulierungskammer Niedersachsen damit im Jahr 2015 vollständig abgebaut werden.

Durch eine Verfahrensänderung in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) konnten im Jahr 2015 keine **Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte** zwischen Netzbetreibern und Letztverbrauchern mehr genehmigt werden. Mittlerweile hat der Ordnungsgeber das

Genehmigungs- in ein Anzeigeverfahren umgewandelt. Dies hat zur Folge, dass lediglich die Untersagung eines individuellen Netzentgelts einen Bescheid und damit einen Gebührentatbestand nach sich zieht.

Im Bereich der Gasnetze hat die Regulierungskammer sich im Jahr 2015 sehr umfangreich bei Verbänden, Netzbetreibern und BNetzA zur Vorbereitung der anstehenden **Gasqualitätsumstellung (Marktraumumstellung)** eingebracht. Dazu wurden regelmäßige Abstimmungs- und Informationsgespräche mit den betroffenen Netzbetreibern geführt und die regulatorische Anerkennung der Prozesse erörtert. Aufgrund sich ändernder Bezugsquellen wird ein Großteil der Gasnetzbetreiber in Niedersachsen in den kommenden Jahren statt niedrig-kalorischem Gas (L-Gas) hoch-kalorisches Gas (H-Gas) in seine Netze einspeisen müssen. Die Kosten dafür werden seit seiner Einführung im Jahr 2012 gemäß dem § 19a Energiewirtschaftsgesetz über eine Umlage gewälzt. Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH hat diese Anpassung bereits zum 1. Oktober 2015 vorgenommen und stellt damit den bundesweiten Vorreiter der Marktraumumstellung nach neuer Rechtslage dar.

Aufgabe der Regulierungskammer Niedersachsen ist es auch, im Bereich ihrer Zuständigkeit eine effektive **Missbrauchsaufsicht** zu führen und die Einhaltung aller regulierungsrechtlichen Vorgaben durch die Unternehmen sicherzustellen. Dies erfolgte sowohl im Zuge der täglichen Arbeit als auch auf besondere Hinweise und Anhaltspunkte im konkreten Einzelfall. Im Jahr 2015 hat die Regulierungskammer zwei solcher Verfahren geführt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2015 von der Regulierungskammer eine **Investitionsmaßnahme** gemäß § 23 ARegV genehmigt.

Außerdem erfolgte die **Prüfung und Auswertung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen** der Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde. Dazu zählen u.a. die Prüfung der Meldungen zum Regulierungskonto, der Bildung der jeweiligen Netzentgelte und der Jahresabschlüsse der regulierten Unternehmen.

#### **IV. Ausblick**

Im Jahr 2015 hat die Regulierungskammer Niedersachsen den **erfolgreichen Start** in die eigenverantwortliche Regulierungstätigkeit fortgesetzt. Durch eine Verbreiterung der Tätigkeitsspanne und den entsprechenden Zuwachs an praktischer Erfahrung kann dem Auslaufen der Übergangsvereinbarung im Jahr 2016 gelassen entgegen gesehen werden. Die Mitglieder der Regulierungskammer haben sich – auch durch Fortbildungen und gegenseitigen Wissensaustausch – intensiv darauf vorbereitet, nunmehr das vollständige Spektrum der Regulierungstätigkeit zu übernehmen. Eine besondere Herausforderung wird dabei die erste Kostenprüfung bei den in die Zuständigkeit der Regulierungskammer fallenden Gasnetzbetreibern sein, die ab der ersten Hälfte des Jahres 2016 einen Großteil der Arbeitskraft binden wird.

Für diesen zusätzlichen Arbeitsanfall steht der Regulierungskammer Niedersachsen ab dem Haushaltsjahr 2016 eine weitere (bis 2017 befristete) und nach E12 eingruppierte Stelle zur Verfügung.